

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
hier: Chemion Logistik GmbH**

**Bezirksregierung Köln
Gz.: 53-2024-0063543**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung des Containerterminals CT LEV IV (Anlage 0198), Gebäude X91, Gemarkung Wiesdorf, Flur 015, Flurstück 315 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung eines Containerterminals zur Lagerung von Stoffen in Containern mit einer Gesamtkapazität von 17.940 t.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 9.2.1.3 und 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Das Neuvorhaben wird innerhalb des bestehenden, industriell genutzten Geländes des CHEMPARKS Leverkusen mit seiner bereits vorhandenen Infrastruktur verwirklicht.

Insbesondere resultieren aus dem Neuvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen.

Bezogen auf die Schallemissionen liefert das Neuvorhaben keinen relevanten Beitrag an den Immissionsorten.

Aufgrund der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen wurden, im Rahmen eines Gutachtens, die Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen bewertet. Hierbei wurden die Gefahren durch Freisetzung toxischer Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefahren betrachtet, mit dem Ergebnis, dass im Fall der ungünstigsten Ausbreitungssituationen die Werksgrenzen nicht überschritten werden.

Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz wurden in einer Vorprüfung (Stufe 1) der Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis geprüft, dass sich das Vorhaben nicht auf den Natur- und Artenschutz auswirkt.

Im Rahmen des Bauvorhabens finden Eingriffe in den Boden durch Pfahlbohrungen und Verfüllung mit tragfähigem Material und RCL-Material statt. Erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Schadstoffeintrag) ableitbar.

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 20.03.2025

Im Auftrag

gez. Berg